

# Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten : zur Botschaft des Bundesrates

Autor(en): **Heinzelmann, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **26 (1970)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845390>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## **Frauenstimm- und -wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten**

### **Zur Botschaft des Bundesrates**

#### **Angesichts vieler Halbwahrheiten ist die Freude gedämpft.**

Die Botschaft des Bundesrates über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten vom 23. Dezember 1969 ist geschrieben in der Optik einer Teilrevision der Bundesverfassung. Positiv zu werten ist der Antrag an das Parlament, lediglich den bisherigen BV Art. 74 abzuändern und dabei weitgehend jenem Text zu folgen, der schon am 13. Juni 1958 durch die beiden Räte im Anschluss an die Beratung über die frühere bundesrätliche Botschaft vom 22. Februar 1957 beschlossen wurde. Abgeändert wurde lediglich der Antrag im Hinblick auf den künftigen BV Art. 74 Abs. 4 über die Stimm- und Wahlfähigkeit in Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinde nach kantonalem Recht. Eigentlich handelt es sich dabei um eine überflüssige Vorschrift, nachdem der Antrag zur Abänderung von BV Art. 74 Abs. 1 sich ausdrücklich auf die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen bezieht und nur auf dieser Ebene Schweizern und Schweizerinnen die gleichen politischen Rechte zustehen sollen. Nach den Erklärungen der Botschaft (S. 40) verfolgt dieser Verfassungsballast lediglich den einen Zweck, jede Gefahr auszuschliessen, dass die verfassungsmässig garantierte Rechtsgleichheit auf jene Kantone angewendet werden könnte, die sich nach wie vor der Entwicklungstendenz zum Frauenstimmrecht entziehen. Dies, obwohl das atemraubende Tempo dieser Entwicklung gewisse Erinnerungen wachruft an die Zeitgenossen der «Spanisch-Brötli-Bahn», die wegen deren Geschwindigkeit von 30 km pro Stunde befürchteten, die Passagiere könnten gesundheitlich geschädigt werden und auf der Weide könnten die Kühe verwerfen!

### **«Schweizer» und Wehrpflicht**

Es ist selbstverständlich, dass in der gewollten Optik der Partialrevision der Bundesverfassung die Sicht auf deren Interpretationsmöglichkeiten verstellt ist. Eine systematische Darstellung und sachliche Auseinandersetzung mit diesen Problemen hätte jedoch schon aus Gründen der Information in die bundesrätliche Botschaft gehört. In dem einseitigen Plädoyer für die Partialrevision fehlt aus guten Gründen jeder Hinweis, dass der ganze Frauenhilfsdienst auf einer Interpretation des Begriffs des Hilfsdienstpflichtigen und damit des Wehrpflichtigen aufgebaut wurde, unter dem der Verfassungsgesetzgeber der Jahre 1848 und 1874 zweifellos nur den wehrpflichtigen Mann verstanden hat.

#### **Die erste bundesrätliche Verordnung über den Frauenhilfsdienst vom 12. November 1948 wurde erlassen ohne die geringsten Bedenken über die Verfassungsmässigkeit dieser Interpretation!**

Erst durch die Abänderung der Militärorganisation vom 1. April 1949 (in Kraft seit 1. Januar 1950) wurde dem Art. 20 über die Hilfsdienstpflicht ein neuer Absatz 3 a zugefügt, wonach Schweizer und Schweizerinnen sich freiwillig zur Verfügung stellen können.

#### **Aber selbst dieses Bundesgesetz ist letzten Endes nichts anderes als eine Interpretation von BV Art. 18 «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig».**

Obwohl das Eidgenössische Justizdepartement ausdrücklich auf diesen wichtigen und präjudiziellen Interpretationsfall aufmerksam gemacht wurde, hat es denselben stillschweigend übergangen.

**Die Erklärung, weshalb das Wort «Schweizer» wohl im Zusammenhang mit der Wehrpflicht (BV Art. 18), nicht aber im Zusammenhang mit dem Stimm- und Wahlrecht (BV Art. 74) interpretiert werden kann, hätte wohl der angeblich**



**unumgänglichen Verfassungsrevision einen guten Teil der Begründung entzogen.**

### **Nie durchbrochene historische Interpretation?**

Zum Fair-play im Rahmen der vorliegenden Botschaft vom 23. Dezember 1969 hätte ferner der Hinweis gehört, dass nach alter Praxis die kantonalen Stimmregister massgebend sind für die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. Art. 5 des eidgenössischen Wahlgesetzes vom 19. Juli 1872 verlangt nämlich, dass jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen sei, sofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, dass er nach den Gesetzen des Kantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei. Durch alte Praxis wurde erhärtet, dass diese Bestimmung in Kraft geblieben ist trotz der 1874 erlassenen Verfassungsbestimmungen Art. 43 Abs. 2, welcher verlangt, dass der Schweizerbürger bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen sich über seine Stimmberechtigung gehörig ausweisen muss und Art. 74, welcher das eidgenössische Stimm- und Wahlrecht dem Schweizer nach zurückgelegtem zwanzigstem Altersjahr zuspricht, sofern er nicht nach der Gesetzgebung des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Es ist gerade diese Identität des kantonalen Stimmregisters mit dem eidgenössischen Stimmregister nach Art. 5 des eidgenössischen Wahlgesetzes vom Jahre 1872, welches dem letzten Stimmregisterrekurs der 564 im Kanton Genf stimmberechtigten Genferinnen zugrunde lag. Trotz bester Fundierung wurde er durch Entscheid des Bundesrates vom 14. August 1965 unter Berufung auf die historische Interpretation von BV Art. 74 abgewiesen.

### **Durchbrüche im Staatsarchiv nachzuschlagen!**

Die wiederum vorgebrachte Behauptung, es gebe keine authentische, das heisst verbindliche Interpretation der Bundesverfassung aus-

ser auf dem mühsamen Weg der Verfassungsgesetzgebung bleibt genau so unrichtig, wie sie dies schon zur Zeit der alten Botschaft vom 22. Februar 1957 gewesen ist. Obwohl der junge Bundesstaat in einem starken Föderalismus verankert war, hatte er ein sehr klares Bewusstsein von der Rechtsgleichheit im politischen Sinn und der daraus resultierenden Unteilbarkeit der politischen Rechte. Durch Bundesbeschluss vom 24. Herbstmonat (September) 1856 wurde den damals durch Ausnahmegesetze behinderten Israeliten die Ausübung der politischen Rechte im Heimat-, bzw. Niederlassungskanton zuerkannt mit der Begründung, es handle sich um Rechte, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession durch die Bundesverfassung gewährleistet seien. In der Folge wurden die renitenten Kantone gezwungen, den in ihrem Gebiet niedergelassenen schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zu gewähren. Besonders eindrücklich ist der Bundesbeschluss betreffend die Israeliten im Kanton Aargau vom 30. Heumonat (Juli) 1863, durch welchen sogar der Bundesrat eingeladen wurde, die Vollziehung des aarg. Gesetzes vom 27. Brachmonat (Juni) 1863 zu sistieren, soweit es mit dem Bundesbeschluss vom 24. Herbstmonat 1856 in Widerspruch steht. Diese Bundesbeschlüsse sind klassische Fälle der authentischen Interpretation der Bundesverfassung — sie setzten den Sinn der Verfassungsbestimmungen fest und beauftragten den Bundesrat mit deren Vollzug. Insbesondere ist bemerkenswert, dass diese Beschlüsse gefasst wurden vor der Ratifikation der schweizerisch-französischen Verträge vom 30. Juni 1864, welche den französischen Israeliten die Niederlassung in der Schweiz zusicherten und vor der Verfassungsrevision vom 14. November 1866, welche schliesslich die Niederlassungsfreiheit und die Gleichstellung der Niedergelassenen ohne Rücksicht auf das christliche Glaubensbekenntnis gewährten. Leider hat das Eidgenössische Justizdepartement sich nicht bemüht, im eigenen Staatsarchiv diese aufschlussreichen Bundesbeschlüsse nachzuschlagen.

### **Ist die Schweizerin bevorzugt?**

Ausdruck einer «verschobenen Optik» sind sodann die Ausführungen über die Stellung der Frau in der Sozialversicherung (S. 27). Dem Männerstaat wird hier volles Lob gespendet im Hinblick auf Verhältnisse, für deren Beseitigung sich die Frauenverbände seit Jahren und Jahrzehnten erfolglos einsetzen. Womit soll die unbemittelte Mutter ihre nach Arbeitsgesetz Art. 5 erzwungene Erwerbslosigkeit überbrücken ohne die längst geforderte Mutterschaftsversicherung für den Verdienstausschlag? Die Schonzeit von acht (bzw. von sechs Wochen mit ärztlichem Zeugnis) wird zur schwarzen Sorge, wenn keine Krankenversicherung besteht und die dienstvertraglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers erschöpft sind. Unter den «aufgeschobenen Begehren» hat die siebente AHV-Revision die zahlreichen Wünsche der Frauen vertagt — sie betreffen unter anderem die selbständige Berechtigung der Ehefrau für ihren Anteil an der Ehepaar-Altersrente sowie die Rente der geschiedenen Frau, zu deren Berechnung die vom Ehemann bezahlten Beiträge unberücksichtigt bleiben. Schon gar kein Lobesblatt ist die Stellung der Frau in der Krankenversicherung —

### **in keinem anderen Staat hat sie unter dem Titel einer Sozialversicherung bis zu zehn Prozent höhere Beiträge zu bezahlen als der Mann!**

Angesichts der zahlreichen unerfüllten Postulate bietet die von der Botschaft besonders betonte Sozialversicherung kein glaubhaftes Argument zu der ach! so gern gehörten These, dass die Schweizerin bezüglich ihrer Rechtsstellung den Vergleich mit den politisch voll berechtigten ausländischen Schwestern aushält — gar nicht zu reden vom Bildungsnotstand unserer Mädchen, den mangelnden Aufstiegsmöglichkeiten in den Berufen, der schlechteren Entlohnung der Frauen für gleichwertige Arbeit und ihrer antiquierten Stellung im Familienrecht!

Die Freude an dieser seit Jahren erwarteten Botschaft ist angesichts der zahlreichen Halb-

wahrheiten gedämpft. Möge uns die parlamentarische Beratung jene Optik verschaffen, welche den Tatsachen entspricht!

Dr. G. Heinzelmann

## **Zwei Drittel der Schweizerinnen für das Frauenstimmrecht**

### **Eine Meinungsumfrage**

(Luzern, 10. Febr. ag) 62 Prozent von rund tausend befragten Schweizer Frauen im Alter zwischen 15 und 54 Jahren waren für das Stimm- und Wahlrecht der Frauen. Nur 31 Prozent waren dagegen, und die restlichen 7 Prozent haben noch keine Meinung. Dies ist das Ergebnis einer Repräsentativumfrage des Luzerner Marktforschungsinstitutes Scope AG, die unlängst abgeschlossen worden ist. Befragt wurden insgesamt 1039 Frauen und Mädchen. Das wissenschaftlich ermittelte Befragtenmuster entspricht sehr genau dem sozialen Aufbau der gesamten schweizerischen Wohnbevölkerung der betreffenden Geschlechts- und Altersgruppe.

In der deutschen Schweiz war die Mehrheit für das Frauenstimm- und -wahlrecht mit 54 Prozent relativ knapp, während sich die Welschschweizerinnen mit 83 gegen 9 Prozent ganz ausgeprägt für die politischen Rechte der Frau aussprachen. Frauen über 45 Jahren waren mit 56 Prozent Ja-Stimmen eher schwächer interessiert als ihre jüngeren Geschlechtsgenossinnen, die im gesamtschweizerischen Durchschnitt 64 Prozent Ja-Stimmen lieferten.

Aus der NZZ